

## **Arbeitshilfe zur Erstellung einer Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII für ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz**

### **Vorwort**

- (1) Autonomie/ Selbstbestimmung
- (2) Strukturelle Unabhängigkeit und geteilte Verantwortung
- (3) Trennung von Miet- und Pflege- und Betreuungsvertrag
- (4) Gemeinschaft der Auftraggeber
- (5) Beratung und Begleitung – „3. Instanz“

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

### **§ 2 Zielgruppe**

### **§ 3 Gegenstand der Vereinbarung**

- 3.1 Leistungsvereinbarung
- 3.2 Vergütungsvereinbarung
- 3.3 Prüfvereinbarung

### **§ 4 Leistungsangebot**

- 4.1 Leistungen gemäß § 14 SGB XI
- 4.2 Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses
- 4.3 Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 SGB XII  
(Sachleistungen entsprechend der Pflegeversicherung und andere Verrichtungen)
  - 4.3.1 Verrichtungen der Körperpflege
  - 4.3.2 Hauswirtschaftliche Verrichtungen/Verpflegung
  - 4.3.3. Mobilität außerhalb der Wohnung
  - 4.3.4 Kommunikation und Freizeitgestaltung
  - 4.3.5 Psychosoziale Betreuung und Begleitung
  - 4.3.6 Hilfen in unvorhergesehenen Situationen

### **§ 5 Qualitätskriterien**

- 5.1 Strukturqualität
- 5.2 Prozessqualität
- 5.3 Ergebnisqualität

### **§ 6 Personelle Ausstattung**

### **§ 7 Vergütungsvereinbarung**

### **§ 8 Prüfvereinbarung**

- 8.1 Wirtschaftlichkeit
- 8.2 Qualität
- 8.3 Einarbeitung/Fortbildung

### **§ 9 Datenschutz**

### **§ 10 Kündigung**

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Vereinbarungszeitraum**

### **Anlagenverzeichnis**

## **Vorwort**

Das Angebot der ambulanten Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften hat sich in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ weiter entwickelt. Insbesondere für Menschen mit Demenz, die nicht mehr in einem Einzelhaushalt leben können, besteht die Möglichkeit bei einem professionellen Begleitbedarf von bis zu 24 Stunden täglich, dennoch selbstbestimmt in eigener Häuslichkeit zu leben.

Nachfolgende Informationen zu Merkmalen und Prinzipien des Lebens in Wohngemeinschaften und des ambulanten Leistungsangebotes für Menschen in Wohngemeinschaften dienen als einheitliche Ausgangsbasis für den Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zwischen Sozialhilfeträger und ambulantem Pflegedienst.

Beim Zustandekommen und dem Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- Prüfvereinbarung gemäß § 75 SGB XII muss die Gemeinschaft der Auftraggeber einbezogen werden. Grundsätze der Vereinbarung sowie qualitätssichernde Details (z.B. Personaleinsatz/ Dienstplangestaltung), werden der Auftragbergemeinschaft bekannt gegeben.

### **(1) Autonomie und Selbstbestimmung**

Die Mitglieder von Wohngemeinschaften leben in ihrer Häuslichkeit selbstverantwortlich und selbstbestimmt. Trotz persönlicher Einschränkungen beim Einzelnen, ist es dem Mieter möglich, selbstbestimmt, ggf. mit Unterstützung, zu leben und zu handeln.

Die Mitglieder (hierbei sind auch Angehörige und Betreuer gemeint, wenn sie legitimiert stellvertretend für die Mitglieder eintreten) treffen alle, die Gemeinschaft betreffenden Entscheidungen gemeinsam mit anderen Wohngemeinschaftsmitgliedern.

### **(2) Strukturelle Unabhängigkeit und geteilte Verantwortung**

Die Wohngemeinschaft entspricht einem Privathaushalt. Jedes Mitglied hat Hausrecht. Die Mitglieder gestalten den Tag nach ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten. Der Pflegedienst wird selbst gewählt. Die Mitglieder agieren gegenüber dem Pflegedienst als souveräne Kunden. Sie wählen ihn von außen unbeeinflusst aus und ggf. wieder ab. Der Pflegedienst (und andere Dienstleister), in der Rolle fachlicher Begleiter, sind „Gäste“ in der Wohngemeinschaft.

Für die Qualität seiner Leistungen ist der Pflegedienst verantwortlich.

### **(3) Trennung von Miet- und Pflege- und Betreuungsvertrag**

Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft, ggf. stellvertretend und legitimiert sein Angehöriger oder Betreuer, schließt einen Mietvertrag mit dem Wohnungsgeber (Einzelmietvertrag) gemäß § 535 BGB ab. Sämtliche Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag erwachsen, gelten uneingeschränkt seitens des Vermieters sowie des Mieters.

Weiterhin schließt das Mitglied der Wohngemeinschaft im Falle von Pflegebedürftigkeit sowie der Notwendigkeit zu ergänzenden sozialen Dienstleistungen einen Pflege- und/oder Betreuungsvertrag mit einem ambulanten Pflegedienst nach freier Wahl ab. Es gilt die Verpflichtung des ambulanten Pflegedienstes gegenüber dem Vertragspartner zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung.

Dem Leistungserbringer obliegt die Steuerung und Koordination der Dienstleistungsprozesse.

#### **(4) Gemeinschaft der Auftraggeber**

Die Gemeinschaft der Auftraggeber setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Wohngemeinschaft und ggf. deren Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuern. Sie regelt die Gestaltung des Lebens der Mitglieder untereinander, vertritt die Interessen der Mieter gegenüber dem Vermieter, dem ambulanten Pflegedienst/den ambulanten Pflegediensten sowie anderen Dienstleistern, regelt weitere, die Gemeinschaft betreffende Rechtsgeschäfte und ermöglicht so das gemeinschaftliche Zusammenleben. Die Mitglieder schließen miteinander eine Vereinbarung dazu ab.

Die Auftragbergemeinschaft repräsentiert ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt somit die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder.

#### **(5) Beratung und Begleitung – „3. Instanz“**

Die Beratung und Begleitung durch professionelles und/oder ehrenamtliches Engagement von Organisationen oder Einzelpersonen bei der Gründung der Wohngemeinschaft, in der Gestaltung des Zusammenlebens der Mitglieder untereinander sowie im Zusammenhang mit der Beauftragung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird empfohlen. Dabei werden die Mitglieder als Einzelpersonen sowie als Gemeinschaft bei der Herstellung, Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer strukturellen Unabhängigkeit unterstützt. Die Beratung und Begleitung steht den Mitgliedern, je nach Entscheidung dieser, zeitweise oder dauerhaft, zur Verfügung.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Gesetzliche Grundlage dieser Vereinbarung bilden die § 75 ff SGB XII.

Die Vereinbarung regelt die Inhalte, Sicherstellung, Vergütung und Prüfung der Leistungserbringung durch den ambulanten Pflegedienst. Sie dient der Qualitätssicherung und orientiert sich bei der Durchführung an den Prinzipien des Vorwortes.

## **§ 2 Zielgruppe**

Das Angebot richtet sich an ältere Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (demenzbedingte Fähigkeitsstörungen), die für längere Zeit oder lebenslang Unterstützung in der selbständigen Lebensführung benötigen.

Die jeweilige Zuständigkeit liegt beim örtlichen Sozialhilfeträgers.

## **§ 3 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Leistungserbringer stellt für die Wohngemeinschaft Begleitung von bis zu 24 Stunden sicher und übernimmt bei Bedarf die Koordination von verschiedenen Pflege- und Betreuungsangeboten.

### **3.1 Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Pflege- und Betreuungsleistungen gemäß § 4 dieser Vereinbarung.

### **3.2 Vergütungsvereinbarung**

Die Vergütungsvereinbarung regelt die Vergütungen sowie deren Abrechnung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

### **3.3 Prüfvereinbarung**

Die Prüfvereinbarung regelt Fragen der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie des Nachweises und der Überprüfung der Qualität der Leistungen gemäß § 8 dieser Vereinbarung.

## **§ 4 Leistungsangebot**

Entsprechend des Beschlusses der Gemeinschaft der Auftraggeber wird der Pflegedienst zur Übernahme von Leistungen beauftragt. Dieser Auftrag dient der Sicherung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungen ergeben sich aus:

- den Leistungen/Verrichtungen gemäß § 14 SGB XI,
- der Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses
- den Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff SGB XII (Sachleistungen entsprechend SGB XI sowie anderen Verrichtungen)

## **4.1 Leistungen gemäß § 14 SGB XI**

Der Leistungserbringer unterstützt das Mitglied der Wohngemeinschaft bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und Hauswirtschaft.

## **4.2 Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses**

Die Steuerung des Pflege- und Begleitprozess innerhalb der Wohngemeinschaft steht unter der ständigen Verantwortung der Pflegedienstleitung des Leistungsanbieters. Sie kann diese Aufgaben an eine geeignete Pflegefachkraft delegieren.

Die Leistungserbringung ist einzubetten in das bestehende Pflegesystem (Konzept) des Leistungsanbieters. Der Leistungserbringer sollte durch ein sogenanntes Bezugspflegesystem/ Gruppensystem/Tourensysteem strukturiert sein. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft sind entsprechend dieser systematischen Struktur als eine Gruppe/Tour zu erfassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeweils eine Pflegefachkraft die Verantwortung für den Pflegeprozess der zu einer Gruppe/Tour gehörenden Patienten/Kunden/Mitglieder der Wohngemeinschaft trägt.

## **4.3 Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff SGB XII (Sachleistungen entsprechend der Pflegeversicherung und andere Verrichtungen)**

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege beziehen sich neben den ergänzenden Sachleistungen zur Pflegeversicherung auf die Lebensbereiche Milieu und Umwelt, soziale Beziehungen, Gesundheit, Privatheit, Tagesgestaltung und Sicherheit und deren dazu notwendigen Aufgaben.

Die Begleitung der Mitglieder der Wohngemeinschaft erfolgt mit dem Ziel des Erhaltes individueller Kompetenzen, der Wiederherstellung einer gewohnten Lebensgestaltung durch personenzentrierte Tages- und Nachtbetreuung sowie der Vermeidung von zunehmender Pflegebedürftigkeit.

Das Wohngemeinschaftsmitglied, das auf Unterstützung und Begleitung angewiesen ist, wird bei der Aufrechterhaltung seiner Selbstbestimmtheit und Selbständigkeit unterstützt. Das betrifft Aufgaben, die das Mitglied in der Vergangenheit selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen ausgeführt hat und die über den Leistungsrahmen der Pflegeversicherung hinausgehen.

Dabei ergeben sich Möglichkeiten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft, der Mahlzeiten oder der Kommunikation (Synergieeffekte), die in der Vereinbarung Berücksichtigung finden.

Für diese Vereinbarung gelten insbesondere folgende Leistungen, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden:

- Verrichtungen der Körperpflege
- Hauswirtschaftliche Verrichtungen/Verpflegung
- Mobilität außerhalb der Wohnung
- Kommunikation und Freizeitgestaltung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Hilfen in unvorhergesehenen Situationen/Krisen

### **4.3.1 Verrichtungen der Körperpflege**

Leistungen im Bereich der Körperpflege im Sinne dieser Vereinbarung sind Alltagshandlungen, deren Unterstützung der Leistungserbringer sicherstellt und die im Umfang über den Leistungsrahmen der häuslichen Pflege gemäß § 36 SGB XI hinausgehen. Daneben werden Leistungen erbracht, die im Leistungsrahmen der Pflegeversicherung nicht erfasst sind.

Insbesondere zählen zu diesen Leistungen:

- das Haarewaschen und –trocknen nicht nur beim Baden oder Duschen,
- das Herrichten der Tagesfrisur,
- das Fingernägelschneiden,
- die Hautpflege,
- Fußbäder sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur und Fußpfleger.

### **4.3.2 Hauswirtschaftliche Verrichtungen**

Hauswirtschaftliche Verrichtungen und Fragen zur Verpflegung im Sinne dieser Vereinbarung sind Alltagshandlungen, deren Unterstützung der Leistungserbringer sicherstellt und die im Leistungsrahmen der häuslichen Pflege gemäß § 36 SGB XI nur teilweise erfasst sind.

Insbesondere zählen zu diesen Leistungen:

- Unterstützung bei der Reinigung der Privatzimmer, bzw. Organisation der Reinigung, Wäschepflege, bzw. deren Organisation,
- Einkauf mit Zusammenstellen des Einkaufszettels, Einkauf einschließlich Arzneimittelbeschaffung, Unterbringung und Versorgung der Lebensmittel, Überwachung der Haltbarkeit,
- Mitwirkung bei der Nahrungszubereitung sowie Begleitung bei der Nahrungsaufnahme.

### **4.3.3 Mobilität außerhalb der Wohnung**

Das Mitglied der Wohngemeinschaft erfährt Begleitung bei solchen Verrichtungen, die der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Lebensqualität, Teilhabe an der Gemeinschaft und der Stabilisierung seines Allgemeinzustandes dienen.

Der Leistungserbringer unterstützt und fördert das Mitglied der Wohngemeinschaft bei dessen Mobilität und ermöglicht ihm zum Beispiel die Erledigung seiner persönlichen Angelegenheiten (Bank, Supermarkt, Friedhof).

Dazu zählen zum Beispiel:

- Förderung der Bewegung,
- Spazierenfahren bei RollstuhlfahrerInnen,
- Gehübungen,
- Treppensteigen als Training,
- Begleitung im Umgang mit Hilfsmitteln.

#### **4.3.4 Kommunikation und Freizeitgestaltung**

Die Leistungen der Kommunikation gehen über die pflegebezogene Kommunikation hinaus, dienen der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichtes des Mitglieds der Wohngemeinschaft und tragen zur Reduzierung und Vermeidung von herausfordernden Verhaltensweisen bei.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das Mitglied der Wohngemeinschaft seine sozialen Kontakte aufrecht erhalten oder wiederherstellen kann.

Dazu gehören unter anderem:

- biographische Erfahrungen aufarbeiten,
- Beschäftigung mit den Gaben und Fähigkeiten des Mitglieds der Wohngemeinschaft
- die Kontaktförderung zu Angehörigen, Freunden und Nachbarn, zu Gruppenangeboten,
- die Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung,
- das Vorlesen der Tageszeitung, Karten- und Gesellschaftsspiele, gemeinsam fernsehen, singen,
- Feierlichkeiten gemeinsam vorbereiten und ausgestalten,

#### **4.3.5 Psychosoziale Betreuung und Begleitung**

Teil der Leistungen der Hilfen zur Pflege sind zudem die psychosoziale Betreuung und Begleitung.

Hierzu zählen ganz besonders:

- der Umgang mit Krisen und Förderung sozialer Integration,
- Hilfe beim Umgang mit angstbesetzten Situationen,
- Wahrnehmen und Umgehen mit herausforderndem Verhalten (Wahnideen, Aggression, Unruhe).

#### **4.3.6 Hilfen in unvorhergesehenen Situationen**

Zu den Hilfen in unvorhergesehenen Situationen zählen auch die Hilfen in Notfällen, je nach Art des Notfalls erforderliche Ersthilfemaßnahmen wie Benachrichtigung eines Arztes, Angehöriger, Polizei, Schlüsseldienst etc. sowie das Warten auf deren Eintreffen.

### **§ 5 Qualitätskriterien**

#### **5.1 Strukturqualität**

Der Leistungserbringer hält eine fachlich ausdifferenzierte Beschreibung seines Leistungsangebotes vor (verbindliches Gesamtkonzept), aus dem die Verantwortung des Leistungserbringers sowie die Organisation der Leistungserbringung hervorgeht und das sich von der Verantwortung der Leistungsnehmer abgrenzt.

Das Konzept beinhaltet mindestens Aussagen zu:

- gesamtem Leistungsangebot,
- Qualitätsmanagementsystem,

- Pflege- und Betreuungskonzept mit der detaillierten Beschreibung der Form der ambulanten Begleitung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz,
- Rolle als Dienstleister,
- Fort- und Weiterbildung,
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Finanzierung des spezifischen Leistungsangebotes.

Der Leistungserbringer hat Verträge gemäß § 72 SGB XI in Verbindung mit § 89 SGB XI, § 132 SGB V sowie §§ 198, 199 RVO mit den Pflege- und Krankenkassen abgeschlossen.

Die Betreuungsleistung wird in einem rechtsverbindlichen Pflege- und Betreuungsvertrag zwischen dem Mitglied und dem Leistungserbringer geregelt. Die individuell vereinbarten Leistungen müssen entsprechend der Formularvorlage (Anlage) transparent und nachvollziehbar aufgelistet sein.

Der Pflege- und Betreuungsvertrag ist unabhängig von einem Mietvertrag abzuschließen.

Der Leistungserbringer arbeitet nachweislich eng mit der Mieter- und Auftraggebergemeinschaft und anderen von den Mitgliedern in ihr Leben involvierten Personen oder Organisationen zusammen.

Darüber hinaus strebt der Leistungserbringer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger, dem sozialpsychiatrischen Dienst sowie regionalen oder überregionalen Alzheimerinitiativen etc. an.

## **5.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Pflege- und Betreuungsprozess (siehe Konzept) kennzeichnen. Insbesondere stellt der Leistungserbringer sicher und weist dies nach, dass die Hilfen individuell, auf den Einzelfall bezogen, unter Mitwirkung von Angehörigen und/oder BetreuerInnen systematisch geplant wurden ((Pflege-)Dokumentation, Checklisten, Protokolle, etc.). Personenbezogene Ziele und Umfang der Pflege- und Betreuungsplanung sind deutlich beschrieben (siehe auch § 7 Absatz 6 dieser Vereinbarung).

## **5.3 Ergebnisqualität**

Der Leistungserbringer überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Pflege- und Betreuungsprozesses mit den jeweils am Mitglied der Wohngemeinschaft individuell geplanten Zielen im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems. Der Gruppenbetreuungsprozess findet eine besondere Berücksichtigung.

Die Ergebnisqualität lässt sich insbesondere an der Zufriedenheit der Mitglieder der Wohngemeinschaft messen. Dazu finden regelmäßige Befragungen der Mitglieder oder ihrer Angehöriger statt (Checkliste, Protokoll, etc.). Sämtliche Ergebnisse der Überprüfung der Qualität, werden mit der Auftraggebergemeinschaft besprochen und ggf. aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in geeigneter Form veröffentlicht.

## **§ 6 Personelle Ausstattung**

Die personelle Ausstattung und Qualifikation des einzusetzenden Personals (Begleitperson und Fachkräfte) sowie die Zeitpunkte und Zeiträume der Personaleinsätze innerhalb eines Tages- und Nachtablaufs ergeben sich aus der Anzahl der Mitglieder der Wohngemeinschaft sowie der Ermittlung des jeweils individuellen Bedarfs an Pflege und Betreuung der Mitglieder.

Zum Einsatz kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Qualitätsanforderungen entsprechend des Konzeptes gewährleisten, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich Gerontopsychiatrie geschult sind und die insbesondere die individuellen Bedürfnisse bei der Begleitung und der Pflege der an Demenz erkrankten Menschen inhaltlich, in der erforderlichen Menge und zeitlich ausreichend erfüllen. Die Mitarbeitenden sollen darüber hinaus in der Lage sein, in Krisensituationen verständnisvoll, einfühlsam und vermittelnd eingreifen zu können. Sie sind weiterhin angehalten, sich nachweislich regelmäßig mit gerontopsychiatrischen Themen fortzubilden.

Für die Pflege und Begleitung kommen z.B. folgende Berufe in Frage:

- Pflegefachkraft, Pflegekraft, Familienpflegerin, Hauswirtschaftskraft, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Ergotherapeuten, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Alltagsbegleiterin, Betreuungsassistent, Studentische Hilfskräfte aus Medizin, Pflegewissenschaft und Sozialpädagogik

Aus der Summe der individuellen Pflege- und Betreuungspläne der Wohngemeinschaftsmitglieder ergibt sich der Personaleinsatz unterteilt in Pflegefachkräfte für den Steuerungsprozess und Aufgaben, die einer besonderen Qualifikation bedürfen (z.B. zur Krisenintervention) und Pflegekräfte. Die Einsatzzeiten der Mitarbeitenden sind per Dienstplan geregelt und nachzuweisen.

In der Regel ist für die Wohngemeinschaftsmitglieder eine Begleitung in der Nacht vorgesehen. Die jeweiligen Aufgaben richten sich nach dem individuellen Pflege- und Betreuungsplan und können ggf. als Bereitschaftsdienste (ggf. studentische Hilfskraft) organisiert werden.

## **§ 7 Vergütungsvereinbarung**

Grundlage für die Ermittlung und Vereinbarung der leistungsgerechten Vergütung bilden die §§ 75 ff SGB XII. Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers ist nachrangig.

Die Kosten für Pflege, Betreuung und Begleitung ergeben sich vor dem Hintergrund des jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarfs des einzelnen Mitglieds der Wohngemeinschaft sowie dessen Anspruchsberechtigung gemäß § 19 SGB Abs. 3 XII i.V.m. § 85 ff. SGB XII.

Kosten der Pflege und Betreuung entstehen insbesondere durch Pflegeleistungen im Sinne der gem. § 14 SGB XI definierten Leistungen/Verrichtungen sowie hauswirtschaftliche Hilfen. Diese Leistungen werden als Sachleistungen im Sinne des SGB XI in Höhe des Pflegesatzes der durch die Begutachtung festgestellten Pflegestufe durch die Pflegekasse bezuschusst und

sind ebenso wie behandlungspflegerische Leistungen gem. § 37 Abs. 2 SGB V nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Das gleiche gilt für Leistungen gemäß § 45 b SGB XI.

Vor dem Hintergrund spezifischer Kompetenzeinbußen kann der notwendige Leistungsumfang für Pflege und Hauswirtschaft die Deckelungsbeträge der in den Leistungskomplexen der Pflegeversicherung definierten Merkmale überschreiten, die bei Bestehen dieses Mehrbedarfs zu einer Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers gemäß § 61 SGB XII führt. Dieser Mehrbedarf findet sich im individuellen Pflege- und Betreuungsplan wieder und ergibt sich aus dem effektiv notwendigen Zeitbudget für die jeweilige Verrichtung in den Bereichen Körperpflege, Mobilität, Ernährung und Hauswirtschaft analog der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung. Zu berücksichtigen sind Synergieeffekte, die sich durch das Zusammenleben der Mitglieder ergeben.

Weiterhin ergibt sich ebenfalls eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers, wenn andere Verrichtungen/Begleitungsaufgaben notwendig sind, die der Vermeidung von Pflegebedürftigkeit dienen, der Förderung der Alltagsorientierung und der Kompetenz zur Durchführung von Alltagshandlungen sowie der Aufrechterhaltung von Beziehungen zur Umwelt und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, entsprechend § 4 (C) dieser Vereinbarung dienen.

**Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger ist der individuelle Pflege- und Betreuungsplan, der vor Beginn der Erbringung von Leistungen zwischen dem Mitglied der Wohngemeinschaft, dem ambulanten Pflegedienst und dem Sozialhilfeträger unter dessen Federführung in Anlehnung an § 58 SGB XII auf der Grundlage des Gutachtens des MDK und/oder des Gutachtens des Sozialhilfeträgers gemeinsam in der Wohnung des Mitgliedes der Wohngemeinschaft vereinbart wird.**

Der individuelle Unterstützungsplan beinhaltet zum einen analog dem jeweiligen Leistungskatalog der Pflegeversicherung Verrichtungen der Körperpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen gemäß § 61 Abs. 1 und 5 SGB XII sowie zum anderen weitere Verrichtungen gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 XII (Mobilität außerhalb der Wohnung, Kommunikation, Psychosoziale Betreuung und Begleitung, Hilfen in unvorhersehbaren Situationen)

Die auf das einzelne Mitglied bezogenen individuellen Verrichtungen der Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung werden analog des abgestimmten Pflege- und Betreuungsplans vergütet.

Hierbei sind die in den jeweiligen Leistungskomplexen vereinbarten Punktwerte bzw. Zeitwerte in Anwendung zu bringen. Synergieeffekte sind entsprechend gesetzlicher Regelungen zu berücksichtigen.

Mobilität außerhalb der Wohnung wird ... mal wöchentlich im Einzelfall mit .... Euro und als gepoolte Leistung mit ... Euro vergütet und beruht auf einer entsprechenden Kostenkalkulation (Anlage). Synergieeffekte entstehen dort, wo 2 oder mehrere Mitglieder gemeinsam diese Leistungen erhalten.

Kommunikation und Freizeitgestaltung wird täglich als Pauschale mit .... Euro vergütet.

Psychosoziale Betreuung und Begleitung wird im Einzelfall (gezielte Intervention bei herausforderndem Verhalten) mit .... Euro vergütet (Vorschlag Anlage 2).

Hilfen in unvorhergesehenen Situationen wird pro Leistung mit .... Euro vergütet.

Die Nachtbegleitung ist elementarer Bestandteil der Aufgaben innerhalb der Wohngemeinschaft und wird als Anwesenheit-/ Bereitschaftspauschale mit ... Euro vergütet. Sämtliche anfallende Einzelleistungen sind mit dieser Pauschale abgegolten

Leistungen der Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses sind Bestandteil der Gesamtkosten.

Sämtliche Leistungen werden monatlich auf der Grundlage von transparenten Leistungsabrechnungen entsprechend individuellem Pflege- und Betreuungsplan (Anlage 2) und der Leistungsübersicht (Anlage 1) gegenüber dem Leistungsempfänger nachgewiesen.

Zur Erlangung einer höchstmöglichen Transparenz des Leistungsgeschehens wird neben der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der Leistungsübersicht eine Personalübersicht in Abhängigkeit von Qualifikation und Einsatzzeiten durch den Pflegedienst dargestellt. Dazu dient der Muster-Dienstplan (Anlage 3). Dieser Dienstplan ist als Grundlage bei der Ermittlung der Kosten (Anlage 4), die dem einzelnen Mitglied durch die Betreuung und Pflege durch den Leistungsanbieter entstehen, heranzuziehen.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern bei gleicher Leistung ebenfalls monatliche Entgelte zu berechnen, die in ihrer Höhe nicht unter den vom Sozialhilfeträger zu zahlenden monatlichen Entgelten liegen.

Änderungen der vereinbarten Vergütung sind durch eine pauschale Fortschreibung oder bei wesentlichen Änderungen in den Kostenblöcken bzw. im Leistungsangebot durch Einzelverhandlungen möglich. Sie sind rechtzeitig geltend zu machen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Sozialhilfeträger unverzüglich gravierende Änderungen, die eine Reduzierung oder Erhöhung des monatlichen Entgeltes bedingen, mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist in geeigneter Form nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen kann von der Bedarfsermittlungs- und Finanzierungssystematik abgewichen werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitlaufs gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

Soweit das Wohngemeinschaftsmitglied Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, wird dies im Leistungsbescheid des örtlichen Sozialhilfeträgers gegenüber dem Mitglied berücksichtigt. Die vorstehenden Vereinbarungen sind hiervon unberührt.

## **§ 8 Prüfungsvereinbarung**

Grundlage hierfür bilden § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII.

### **8.1 Wirtschaftlichkeit**

Der Leistungserbringer hat die Leistungen sparsam und wirtschaftlich mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln und in der, in dieser Vereinbarung verabredeten Qualität zu erbringen.

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass der Leistungserbringer seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden leistungsfähigen und wirtschaftlichen Begleitung der Mitglieder der Wohngemeinschaft nicht oder nicht mehr nachkommt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen diese Anhaltspunkte vorliegen.

Vor Einleitung der Wirtschaftlichkeitsprüfung muss der Leistungserbringer gehört werden.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere die Übersendung erforderlicher Unterlagen.

Der Prüfbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Die Ergebnisse werden den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Kosten der Prüfung tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

## **8.2 Qualität**

Die Leistungen müssen den im Punkt 4 dieser Vereinbarung getroffenen Anforderungen entsprechen. Der Leistungserbringer ist grundsätzlich verpflichtet, seine Angebote durch ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu steuern und ständig weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der dauerhaften Begleitung der Mitglieder der Wohngemeinschaft sind Pflegevisiten und Fallbesprechungen unabdingbare Instrumente zur Weiterentwicklung der Begleitungsqualität und durch den Leistungserbringer sicher zu stellen.

Der Leistungserbringer weist die Qualität seines Angebotes in Bezug auf die Struktur (Strukturerhebungsbogen), den Prozess und die Ergebnisse in geeigneter Form, einmal jährlich nach (Beschwerdemanagement, Statistiken, etc.).

Unabhängig davon kann eine Qualitätsprüfung auch ohne einen konkreten Hinweis auf Qualitätsmängel durch den Sozialhilfeträger angemeldet erfolgen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Prüfungen zur Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Es besteht Veröffentlichungspflicht über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung in geeigneter Form.

## **8.3 Einarbeitung/Fortbildung**

Der Leistungserbringer arbeitet die Mitarbeitenden in der Wohngemeinschaft gewissenhaft, nachweislich 5 Tage ein und plant deren Fortbildungen im Voraus.

Jeder Mitarbeitende in der Wohngemeinschaft ist verpflichtet, jährlich 20 Stunden Fort- und Weiterbildung zu absolvieren und dies nachzuweisen. Dabei müssen seitens des Leistungserbringers die Qualifizierung des Mitarbeitenden sowie seine Fähigkeiten und Fertigkeiten Berücksichtigung finden.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Leistungsanbieter und der Sozialhilfeträger verpflichten sich, den Schutz der personenbezogenen Daten (Sozialdaten – SGB X, 2. Kapitel) sicherzustellen. Hinsichtlich der leistungsberechtigten Person und seines Umfeldes unterliegen die Vertragspartner der Schweigepflicht, ausgenommen sind hiervon Angaben gegenüber dem leistungspflichtigen Sozialhilfeträger, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Vertragspartner haben ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

Die Vertragspartner sowie die beim Leistungserbringer Beschäftigten sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes auch über das Ende des Vertrags-/Beschäftigungsverhältnisses hinaus zu beachten, insbesondere die ihm/ihnen im Rahmen der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben bekannt werdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten. Entsprechende schriftliche Erklärungen hat der Leistungserbringer von seinen Beschäftigten abzuverlangen.

## **§ 10 Kündigung**

Die allgemeine Vereinbarung und die Anlagen können ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende (Posteingang) ganz oder unabhängig voneinander gekündigt werden.

Treten Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Vertrages ein, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.

Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Das Vertragsverhältnis kann von dem Sozialhilfeträger – nach grundsätzlich durchgeführtem Anhörungsverfahren – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Leistungserbringer seinen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gegenüber dem Mitglied der Wohngemeinschaft oder dem Sozialhilfeträger derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist (§ 78 SGB XII). Eine solche Pflichtverletzung in diesem Sinne liegt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall vor bei:

- schwerwiegende pflegebedingte Qualitätsmängel, derentwegen das Mitglied der Wohngemeinschaft zu Schaden kommt,
- wiederholt festgestellte Mängel im Rahmen von Qualitätsprüfungen,
- Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, bzw. Abrechnung von Entgelten entgegen der Vergütungsvereinbarung,
- Nichterfüllung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 8 dieser Vereinbarung,
- Forderung bzw. Annahme von vertraglich nicht zulässigen Zuzahlungen zu Vertragsleistungen,
- Schwerer Verstoß gegen den Datenschutz.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 11 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Der Sozialhilfeträger übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Vereinbarung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht (salvatorische Klausel).

## § 12 Vereinbarungszeitraum

Diese Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung für Pflege- und Betreuungsleistungen für Mitglieder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit demenziellen Erkrankungen tritt am ..... in Kraft und gilt bis zum .....

Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, sofern nicht eine Vertragspartei die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs erklärt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sozialhilfeträger

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

## Anlagenverzeichnis

- Konzept zur Begleitung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften
- Individueller Pflege- und Betreuungsplan
- Individueller Pflege- und Betreuungsvertrag
- Muster-Dokumentation
- Dienstplan
- Personalkostenkalkulation
- Mitgliederzustimmvereinbarung